

Statuten des Vereins
FAMILIA AUSTRIA
Österreichische Gesellschaft für Genealogie und Geschichte

Alle angeführten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral. Zur besseren Lesbarkeit wurde aber jeweils nur die männliche Funktionsbezeichnung angeführt.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

”FAMILIA AUSTRIA

Österreichische Gesellschaft für Genealogie und Geschichte“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Sammlung wissenschaftlicher Grundlagen und Erkenntnisse auf den Gebieten Genealogie, Familienforschung, Landeskunde, Heimatkunde und Geschichte; die Erarbeitung und Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten Genealogie, Familienforschung, Landeskunde, Heimatkunde und Geschichte; die Publizierung dieser Sammlungen, Erarbeitungen und Auswertungen um sie einem möglichst breiten Personenkreis zur Verfügung stellen zu können, sowie generell das Angebot zur Hilfestellung für Interessierte auf den Gebieten Genealogie, Familienforschung, Landeskunde, Heimatkunde und Geschichte. Der Verein ist auf die wissenschaftliche Erforschung der genannten Gebiete gerichtet und ist unabhängig von politischen Parteien und religiösen Einrichtungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) die unentgeltliche Mitarbeit aller Mitglieder und Freunde.

b) die Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen, Schulungen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsveranstaltungen usw.

c) die Herausgabe von Publikationen

d) die Einrichtung von Seiten im Internet

e) die Einrichtung einer Bibliothek

f) die Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie allfällige Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern.

(3) Fördernde Mitglieder bezahlen mindestens den fünffachen Mitgliedsbeitrag.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Vereinszwecks ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können physische Personen jeglichen Geschlechts und jeglicher Staatsbürgerschaft, die mindestens 16 Jahre alt sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen -, fördernden - und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der ordentlichen – fördernden - und Ehrenmitglieder durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er wird mit dem Einlangen dieser Nachricht beim Vorstand rechtswirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, zurückbezahlt.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Mahnungen können per E-Post an die im Mitgliedsantrag oder auf sonstige Weise bekanntgegebene E-Post-Adresse gerichtet werden.

(4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aus wichtigem Grund verfügt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Verletzung von Mitgliedspflichten, unehrenhaftes Verhalten und vereinsschädigendes Verhalten.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei der Mitgliedsbeitrag Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig wird.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluß des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

d) Beschluß der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)

e) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Post einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(5) Bei der Generalversammlung sind alle persönlich anwesenden Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(7) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

(8) Wahlvorschläge zur Besetzung des Vorstandes müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingetroffen sein. Danach einlangende Wahlvorschläge bedürfen einhelliger Genehmigung durch die Generalversammlung.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Finanz-Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und den weiteren Mitgliedern. Der Präsident kann bis zu drei, Schriftführer und Finanzreferent jeweils nur einen Stellvertreter haben. Die Stellvertreter des Präsidenten müssen aus dem Kreis des Vorstandes, die Stellvertreter des Schriftführers oder Finanzreferenten aus dem Kreis der Vorstands- oder Beiratsmitglieder stammen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, aber nicht die Pflicht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder mittels elektronischer Hilfsmittel wie Telefon, Internet, Videokonferenz usw. teilnimmt.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein an Jahren ältester Stellvertreter, bei Verhinderung aller Stellvertreter obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung des gesamten Vorstands tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft,

die Enthebung eines einzelnen Vorstandsmitglied durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds oder dem Beschluss der Generalversammlung, von der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds anstelle des enthobenen Vorstandsmitglieds abzusehen.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich, mittels Telefax oder E-Post ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers oder mit dem Beschluss des Vorstands, den Rücktritt anzunehmen und von einer Kooptierung abzusehen, wirksam. Der Vorstand hat die im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds notwendigen Beschlüsse ohne unnötigen Aufschub zu fällen.

(11) Der Vorstand hat das Recht nicht stimmberechtigte Beiräte zu kooptieren und jederzeit abuberufen. Die Funktionsperiode endet ein Jahr nach der Kooptierung, eine neuerliche Kooptierung durch den Vorstand ist möglich. Die Regelung über den Rücktritt von Vorstandsmitgliedern (Abs. 10) gilt sinngemäß auch für Beiräte.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und
- (2) Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme, Streichung und Ausschluß von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (10) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten seine Stellvertreter. Schriftführer und Finanzreferent werden im Fall der Verhinderung von ihren jeweiligen Stellvertretern, bei deren Verhinderung durch ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.